



Marktgemeinde

St. Peter am Kammersberg

8843 St. Peter am Kammersberg, St. Peter 82, Bezirk Murau, Steiermark
Telefon: 0 35 36 / 76 11, Fax: 0 35 36 / 76 11-6
E-Mail: gde@st-peter-kammersberg.gv.at, Internet: www.st-peter-kammersberg.gv.at

Aktenzeichen: 131-09-01-2026

St. Peter am Kammersberg, am 14.01.2026

Gegenstand: Baubehördliche Bewilligung,

Laura Kollmann, Peterdorf 23, 8842 St. Peter am Kammersberg -

Zubau einer zweiten Nutzungseinheit zum bestehenden Einfamilienwohnhaus mit zwei überdachten PKW Abstellplätzen, Geländeänderung,;

KUNDMACHUNG und LADUNG zur BAUVERHANDLUNG

Mit der Eingabe vom 12.01.2026 hat Frau Laura Kollmann, wohnhaft in Peterdorf 23, 8842 St. Peter am Kammersberg, gemäß der gesetzlichen Grundlage § 22 Abs. 1 Steiermärkisches Baugesetz LGBI. Nr. 59/1995 (BauG) idgF. um die Erteilung der Baubewilligung zwecks **Zubau einer zweiten Nutzungseinheit zum bestehenden Einfamilienwohnhaus mit zwei überdachten PKW Abstellplätzen, Geländeänderung**, auf dem Grundstück Nr.: 20/1, EZ.: 185, KG.: 65508 Peterdorf, angesucht.

Hierüber wird im Sinne der §§ 39 bis 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG 1991), BGBl. Nr. 51/1991 idgF. i.V.m dem § 24 Abs. 1 BauG die Bauverhandlung und der Ortsaugenschein für

**Donnerstag, den 29.01.2026, um ca. 13:00 Uhr
mit Zusammentritt an Ort und Stelle in Peterdorf 23**

anberaumt.

Verhandlungsleiter: **Bgm. LAbg. Alexander Putzenbacher**

Gemäß § 42 Abs. 1 AVG behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen - im Sinne des § 26 Abs. 1 BauG (subjektiv-öffentliche-rechtliche Einwendungen) - erhoben haben. Später vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verlauf keine Berücksichtigung.

Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Nachbarn und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Angeschlagen: 14.01.2026

Abgenommen: